

Dresdner Neueste Nachrichten

Anzeigenpreise: Die 24 von heute bis zum 31. Juli 1924...
für 1000 Zeilen 0,35 Goldmark, für den Rest 0,30 Goldmark.
Die Anzeigen, die am Freitag, den 26. Juli, 1.30 Goldmark
für 1000 Zeilen...
für 1000 Zeilen 0,30 Goldmark. — Die Zeitungspreise für die
Anzeigen betragen 0,10 Goldmark. — Für die Anzeigen an
bestimmten Tagen und Plätzen kann eine Gewähr nicht übernommen werden.

Unabhängige Tageszeitung
mit Handels- und Industrie-Zeitung

Bezugspreise: Für den halben Monat 1 G. Mark
bei freier Zustellung durch Boten
Postweg für Monat Juli 2,00 Goldmark, für die Monate August bis Juni
monatlich 2 G. Mark. — Abonnementpreise: im Inlande monatlich
0,90 Goldmark, nach dem Ausland 1,20 Goldmark.
Einzelnummer 10 G. Pfennig

Redaktion, Verlag und Hauptgeschäftsstelle Dresden-N., Ferdinandstr. 4. • Fernruf: 27 980, 27 981, 27 982, 27 983. • Telegramme: Neueste Dresden. • Postfach: Dresden 2060
Abbestellung (ohne Rücksicht) werden weder rückwärts noch aufwärts. — Im Juli 1924 keine Beiträge. — Die Redaktion übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Nachrichten.

Nr. 158

Dienstag, 8. Juli 1924

XXXII. Jahrg.

Neuer amerikanischer Vorstoß in der Abrüstungsfrage

Belgische Gegenvorschläge

Rein neuer Vertrag — Wahrung der Bestimmungen von Versailles

Telegramm unseres Korrespondenten

Paris, 7. Juli
Aus belgischen Regierungskreisen sind ausführliche Mitteilungen über die Erwiderung des belgischen Kabinetts auf die Vorläufe der Londoner Konferenz eingegangen. Dies ist um so wichtiger, als heute das Antwortschreiben des Herriot an Macdonald abgeht. Es wird hier betont, daß zwischen dem belgischen und französischen Standpunkt in den ausstehenden Fragen keine wesentlichen Unterschiede herrschen. Ohne Vorbehalte nimmt die belgische Regierung den Sachverhaltsplan als Verhandlungsgrundlage an, macht aber ernste Bedenken geltend, daß mit Deutschland ein ganz neuer Vertrag abgeschlossen werde. Von einem neu zu schaffenden diplomatischen Instrument, wie es Macdonald im Internationalen Schiedsgericht vorschlägt, will Brüssel nichts wissen. Man befürchtet, daß eine außerhalb des Versailler Vertrages stehende Abmachung die schlimmsten diplomatischen und wirtschaftlichen Folgen haben könnte. Man ist deshalb damit einverstanden, daß zwischen den Alliierten ein Protokoll vereinbart und von den Deutschen nachträglich unterzeichnet wird, um die Bestimmungen des Versailler Vertrags im Rahmen des Versailler Vertrages neu zu formulieren. Dieses Protokoll würde den alliierten Regierungen die Ratifizierung des Protokolls durch die Parlamente erleichtern.

Für ausgeschlossen hält Brüssel die Aufhebung der Reparationsbestimmungen des Versailler Vertrages und deren Ersatz durch eine neue Vereinbarung. Es wäre höchstens möglich, so wird erklärt, daß die Reparations- und Sanctionskommission des Versailler Vertrages ein Zusatzprotokoll erhalten könnte. Dieses Zusatzprotokoll sollte bei § 22 des zweiten Anhangs im achten Abschnitt des Versailler Vertrages eingetragen werden, der eine solche Ergänzung gestattet. Als Argument hierfür wird von belgischer Seite geltend gemacht, daß auf der Londoner Konferenz des Jahres 1921 in den erwähnten Anhang des Versailler Vertrages bereits ein Paragraph eingefügt wurde, der sich mit der Aufgabe der deutschen Schatzkammer und der Errichtung eines Garantiefondes befaßt.

Was die Bestimmungen der Räumung des Ruhrgebietes und der Aufhebung der wirtschaftlichen Maßnahmen im belgischen Gebiet anlangt, so hält man in Brüssel eine Verhandlung mit England auf der Konferenz für möglich. Hinsichtlich der Einschränkungen der Wirtschaftskommissionen der Reparationskommission würde von belgischer Seite nur dann ein Entgegenkommen erwartet werden, wenn die Gegenseite ein anderes wichtiges Zugeständnis gewährt. Wahrscheinlich wird Deutscherseits eine Erhöhung der belgischen Reparationsanforderungen. Von einem im Rahmen des Völkerbundes stehenden Finanzkomitee wollen die Belgier nicht viel wissen. Sie machen folgende Gegenvorschläge: Die Reparationskommission soll die eventuellen deutschen Reparationen auf Grund der Ratifizierung eines Sachverständigenausschusses feststellen. Die Zusammenfassung dieser Ausschüsse wäre die gleiche wie die des Komitees Dawes und des Komitees Ruef. Sollten sich Differenzen ergeben, so könnte dann immer noch der internationale Haager Schiedsgerichtshof angerufen werden. Die Deutschen dürften erst dann eingeladen werden, wenn die Alliierten miteinander einig sind.

Diese belgischen Gegenvorschläge wurden im Laufe des gestrigen Tages mit dem Sachverständigen des französischen Außenbüros geprüft. Herriot hatte nach seiner Rückkehr aus Troges mit dem in Paris weilenden Londoner Botschafter, Sir K. L. L. eine längere Unterredung. Der Ministerpräsident empfing spät abends die Pressevertreter und erklärte ihnen, daß der sogenannte Belgisch-französische Macdonald als erledigt anzusehen sei.

Ich empfehle Ihnen, die öffentliche Meinung über den Verlauf der Situation aufzuklären und die politischen Streitigkeiten nicht mehr zum Nachteil der auswärtigen Politik auszunutzen. Unter mir muß auch Frankreich stehen, wenn ich in London die Interessen meines Landes vertrete."

nach London abgehen soll, dann dürfte es im Senat und in der Kammer nicht ernstlich gefährdet werden. Inzwischen ist zu konstatieren, daß Herriot die brutalen Angriffe der Polencapresse unerwidert läßt. Er versucht vor seiner Londoner Reise die Möglichkeit eines Waffenstillstandes mit seinen Gegnern. Wahrscheinlich ist er auf gewisse Bedingungen der Nationalisten eingegangen, denn in Troges erwähnte er die Notwendigkeit, die Mietverträge zu sichern.

Herriot's Stellung unsicher

Paris, 6. Juli. In seinem heutigen Zeitungsartikel stellt der „Internationale“ die Frage, ob eine Ministerkrise in Frankreich zu erwarten sei. In den Verhandlungen der Kammer räume man von einem baldigen Sturz des Kabinetts Herriot, dem man höchstenfalls noch acht Tage Zeit gebe. Entweder werde es im Senat, der diese Woche nach über die Politik von Cheureux verhandelt, oder wahrscheinlicher noch in der Kammer geklärt werden, wo die Regierung vielleicht schon vor der Eröffnung der Londoner Konferenz in der Minderheit sein werde. Das Blatt selbst wünscht, daß sich diese Verhandlungen nicht erfüllen möge, da Herriot bis jetzt noch nicht Gelegenheit gehabt hat, sich zu erproben. Wenn er bisher nur Entschuldigungen brachte, so würden im Falle der Sturz seine Freunde behaupten, er habe nichts erzielbar können, weil man ihm nicht die Zeit gelassen hätte, sich durchzusetzen. Außerdem dürfte die Kritik an Stelle des jetzigen Kabinetts ein Konzentrationministerium bringen.

Ihr Beurteilung dieser Auffassung sei daran zu erinnern, daß der „Internationale“ bis jetzt zu den erbittertesten Feinden Herriot's gehört hat.

Zwei Sonntagsreden Herriot's

Paris, 7. Juli. Der französische Ministerpräsident besuchte am Sonntag in Begleitung des Innen- und Handelsministeriums seine Geburtsstadt Troges. Er wurde von den Mitgliedern der Behörden feierlich begrüßt. Zunächst wurde er von der Zeitung „Petit Troges“ empfangen, wo

Herriot

seine erste Rede hielt, in der er u. a. sagte: „Wie man mir auch zur Vorfrist rufen mag, ich lege Wert darauf, derselbe zu bleiben, der ich in der Opposition gewesen bin. Ich werde trotzdem nicht nachgeben, denn ich bin überzeugt, daß ich, wenn ich meine Ehre und mein Land verliere, die Republik und Frankreich zugleich verliere, die von einander zu trennen, aber vier Jahre versucht worden ist. Es ist meine Pflicht, an der Etablierung des Friedens zu arbeiten, den die Völker verlangen, und in diesem Augenblick die Rechte unfreier Völker zu verteidigen.“

Dann begab er sich, von seinen Freunden begleitet, zu einem Bankett, wo er die zweite Ansprache hielt. In seiner zweiten Rede, die zum Teil der Reparationsfrage gewidmet war, sagte Herriot u. a. die erste Pflicht der Regierung sei, den Kredit Frankreichs sicherzustellen. Die zweite Pflicht sei, den Frieden zu organisieren, d. h. das Reparationsproblem zu lösen. „Sehen wir lebend“, so sagte Herriot wörtlich, „die Lasten auszulasten, so wie sie sich darstellen. Ein Bericht, den man Sachverständigenbericht nennt, bringt uns für die Verpflichtungen Deutschlands ein Programm, das heute die beste Zahlungsoption bietet. Dieser Plan bereitet gewisse Schwierigkeiten darob, daß er Kontrollorganisationen vorsieht, die man jetzt zum Funktionieren bringen muß. Ueber gewisse Fragen, die die Transferrierung und die Sachleistungen betreffen, müssen unsere Rechte präzisiert werden. Aber dieser Plan überläßt auch den alliierten Regierungen die Verpflichtungen, gewisse Fragen zu regeln; die Lösung ist dringlich wegen des prekären Charakters der Reparationsverträge. Deshalb ist eine Konferenz unter den Alliierten erforderlich. Sie legt die Wiederherstellung des internationalen Einverständnisses und insbesondere

den engen Zusammenarbeiten zwischen Frankreich und Großbritannien

voraus. Wir haben in Cheureux dieses Abkommen zu erreichen versucht. Jetzt es wieder im Interesse unserer Länder, daß man von dem Charakter dieser Zusammenkünfte einsehen oder ihre Tragweite abschätzen will? Unser Bestreben nach so vielen Entschuldigungen ist, wenn sie vorhanden, die Alliierten untereinander näher zu bringen, und nicht daß sie sich gegenseitig bekämpfen.“

Vertragsentwurf für eine allgemeine Rüstungsbeschränkung

Von General Tasker H. Bliss und Professor Shotwell (Columbia-Universität)

„Unter dem Sachverständigenausschuss steht die Abrüstungskonferenz empor.“ Mit diesen Worten schloß Paul Hörsch vor einigen Tagen seinen auch an dieser Stelle ausführlich wiedergegebenen Vertrag über den Dawes-Bericht. Hörsch's Darlegungen bauten sich vor allem auf seinen Beobachtungen und Einträgen in den Vereinigten Staaten auf. Das Abrüstungsproblem tritt wieder mehr in den Vordergrund der Weltpolitik. Im September wird auf der Völkerbundstagung, der diesmal Herriot, Macdonald und Mussolini persönlich beizuwohnen werden, Wichtiges darüber besprochen werden.

Von ganz besonderer Interesse ist deswegen das nachstehend wiedergegebene Dokument, das die Diskussion über Völkerbund und Abrüstung in ganz neuen Bahnen weist. Die Urheber dieses Dokumentes sind General Tasker H. Bliss, der bekannte ehemalige Vertreter Amerikas im Obersten Kriegsrat, und Professor Shotwell von der Columbia-Universität, der Generalherausgeber der „Internationalen Wirtschaft“ und Sozialgeschichte des Weltkrieges der Carnegie-Stiftung. Der Plan wird von einer Reihe amerikanischer Persönlichkeiten dem Völkerbunde vorgelegt werden.

Das Dokument erscheint an dieser Stelle zum ersten Male in deutscher Sprache.

Die hohen Vertragsmächte einigen sich im Völkerbund, durch Gerabehaltung und Einschränkung der Rüstungen den Frieden zu fördern und die Gefahr eines Krieges zu vermindern, auf den folgenden Vertrag:

Teil I

Allgemeine Maßregeln

Kapitel 1

Verbot des Angriffskrieges

Art. 1. Die hohen Vertragsmächte erklären feierlich, daß der Angriffskrieg ein Völkerrechtverbrechen ist. Jeder einzelne verpflichtet sich, sich dieses Verbrechen nicht schuldig zu machen.

Art. 2. Ein Staat, der zu einem andern Zweck als dem der Verteidigung Krieg führt, begeht das in Art. 1 bezeichnete Verbrechen.

Art. 3. Der Ständige Internationale Gerichtshof soll, auf die Klage einer Vertragsmacht, unabhängig sein zu einem Urteil darüber, ob das in Art. 1 bezeichnete Völkerrechtverbrechen in einem gegebenen Fall begangen worden ist oder nicht.

Kapitel 2

Angriffshandlungen

Art. 4. Die hohen Vertragsmächte erklären feierlich, daß Angriffshandlungen, selbst wenn sie keinen Krieg zur Folge haben, und die Vorbereitungen für solche Angriffshandlungen künftig als vom Völkerrecht verboten anzusehen sind.

Art. 5. Solange kein Einverständnis besteht, sollen Gewaltmaßnahmen eines Staates gegen einen andern Staat zu Land, zur See oder in der Luft, soweit sie nicht zu Zwecken der Verteidigung oder zum Schutze von Menschenleben ergreifen worden sind, als Angriffshandlungen gelten.

Jede Signatarmacht, die behauptet, daß eine andre Signatarmacht irgendeine Bestimmung dieses Vertrags verletzt hat, soll den vom Ständigen Internationalen Gerichtshof vorlegen.

Eine Vertragsmacht, die sich weigert, in einem derartigen Fall sich der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs zu unterwerfen, soll als Angreifer im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrags gelten.

Unterwirft sich ein Staat nicht binnen vier Tagen nach Einreichung der Klage der Vertragsverletzung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs, so gilt die Unterwerfung als verweigert.

Art. 6. Der Gerichtshof soll, auf die Klage einer Signatarmacht hin, auch zum Ersatz eines Urteils unabhängig sein, in welchem darüber entschieden wird, ob in einem gegebenen Fall eine Verletzung des Völkerrechts im Sinne des Art. 4 begangen worden ist oder nicht.

Art. 7. Die in Art. 14 erwähnte Ständige Beratende Konferenz soll von Zeit zu Zeit eine weitere Modifikation der Grundzüge des Völkerrechts über Angriffshandlungen und die Vorbereitungen zu solchen Handlungen in Erwägung ziehen.

Dabei soll die Konferenz die verbriefte Sicherheit der Signatarmächte und die Interessen der Abrüstung, die im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind, in Rechnung stellen.

Die Empfehlungen der Konferenz sollen den hohen Vertragsmächten in der Erkenntnis, daß Abrüstung, auch dem Ständigen Internationalen Gerichtshof übermitteln werden.

Kapitel 3

Sanktionen

Art. 8. Im Falle eines Vertragsverbrechens durch einen Staat, der ein Vertragsmitglied ist, sollen alle handels- und wirtschaftlichen, Finanz- und sonstigen Vermögens des Angreifers und seiner Staatsangehörigen sowohl in den Gebieten der andern Vertragsmächte als auf hoher See anhalten, irgendwelche Vorteile, Schutz, Rechte oder Immunitäten zu gewähren, die ihnen, sei es nach Völkerrecht, sei es nach Recht des einzelnen Staates oder Staatsverträgen, zukommen.

Jede hohe Vertragsmächte, die nach dem in diesem Falle diejenige sonstigen Schritte zum Abschluß des Handelsverkehrs, der Finanzverbindung, des persönlichen Verkehrs mit dem Angreifer und seinen Staatsangehörigen tun, die sie für angemessen hält; auch können die hohen Vertragsmächte die Mächte, die in dieser Hinsicht zu gemeinschaftlichem Vorgehen einigen.

Die Zeitdauer jeder derartigen wirtschaftlichen Sanktion kann auf Antrag einer Vertragsmacht jederzeit vom Gerichtshof festgesetzt werden.

Die von ihr zu ergreifenden Maßnahmen haben men bestimmt jede Vertragsmacht nach ihren eigenen Interessen und Pflichten.

Art. 9. Wenn eine hohe Vertragsmächte Macht vom Ständigen Internationalen Gerichtshof als Angreifer festgestellt worden ist, wird sie allen andern Vertragsmächten zum Ersatz der ihnen aus dem Angriff entstehenden Kosten verpflichtet.

Kapitel 4

Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes

Art. 10. Die hohen Vertragsmächte erklären feierlich, die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes über die Erfüllung oder Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag als bindend anzunehmen.

Jede sich aus diesem Vertrag ergebende Streitfrage fällt ipso facto unter die ausschließliche Zuständigkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Art. 11. Wenn ein unter diesen Vertrag fallender Streit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorgelegt wird, so entscheidet dieser über seine Zuständigkeit. Er entscheidet auch darüber, ob seiner Entscheidung Folge geleistet worden ist oder nicht.

Teil II

Abrüstung

Kapitel 1

Gerabehaltung und Beschränkung der Rüstungen

Art. 12. Die hohen Vertragsmächte erklären feierlich, daß übermäßige Rüstungen eine Kriegsdrohung bilden, gemeinsam dahin:

1. Ihre Rüstungen auf die für die Aufrechterhaltung des Friedens und der nationalen Sicherheit notwendigen Maß zu beschränken und herabzusetzen;

2. Mittel und Wege zu prüfen zur künstlichen Gerabehaltung der Rüstungen, sei es zwischen allen Signatarmächten oder zwischen zwei von ihnen.

Kapitel 2

Entmilitarisierte Zonen

Art. 13. Um die im vorliegenden Vertrag und Angeordnete Sicherheit und fortschreitende Abrüstung leichter zu ermöglichen, kann jede der hohen Vertragsmächte mit einem oder mehreren benachbarten Ländern über die Errichtung entmilitarisierter Zonen ein Abkommen treffen.

Kapitel 3

Ständige Beratende Konferenz

Art. 14. Die hohen Vertragsmächte erklären feierlich, daß eine Ständige Beratende Konferenz über Abrüstung einberufen, die mindestens einmal in drei Jahren zusammenzutreten soll.

Diese Konferenz soll, neben der Errichtung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes, die in Art. 3 bestimmten Funktionen, verbindliche, verbindliche